

und alle wollen eisernes Brod essen. Das Feuer wird nicht in, sondern unter dem Efen geschürt; das Brod wird viel schöner, hat, was manchem Gutschmecker lieb sein wird, lauter obere Rinde, und ist ganz rein und ohne Staub. Dabei braucht man nicht die Hälfte des Holzes, wie bisher, kann viel schneller backen und die Backstube wird gratis mitgeheizt. Kurz, ich wollte, wir hätten einen.

Wenn ich wüßte, daß der günstige Leser die deutsche Nase nicht zu hoch trüge, so erzählte ich ihm, daß die Deutschen jetzt in Paris immer angesehenere werden. Man zählt dort jetzt mehr als 80,000 Deutsche, darunter 50,000 Handwerksgefelln. Es ist fast kein Gewerbe und keine Kunst, die nicht von Deutschen und vorzüglich getrieben wird. In der Musik erkennt man Deutschland als Muster an. Die Deutschen sind als Aerzte, Sprachlehrer, Erzieher, Handlungsbdiener am beliebtesten. Die vornehmsten Schneider, Sattler, Wagenfabrikanten sind Deutsche. Seit Kurzem hat ein vormaliger österreichischer Offizier eine Wienerbäckerei angelegt, die alle in der Welt über treffen soll, und wo Alles, vom ordinären Roggenbrod bis zum feinsten Zuckergebäck von Deutschen gebacken wird. Man reißt sich um das warme Brod und 20 Bäckergefelln haben Tag und Nacht zu thun. Die Pariser sagen, jetzt wüßten sie erst, was gutes Brod sei. Und doch haben die Deutschen den Franzosen auch schon früher, z. B. bei Leipzig, ihr Brod gebacken, freilich eine besondere bittere Sorte von schwarzem Mehl.

Die höchsten Mächte, nämlich die Geldmächte und besonders die Hauptmacht Rothschild, sind in großer Bewegung, und es sind schon starke Schüsse geschehen, und zwar Vorschüsse. Frankreich hat ein großes Anlehen gemacht, welches das Haus Rothschild übernommen hat.

Ein tapferer Esser in Paris wettete kürzlich, er wolle in 12 Minuten 2 Pfund Brod und 26 Häringe essen. Er trank dazu 4 Flaschen Bier und 16 Gläser Brantwein und war in 11 Minuten mit dem Schmauß fertig. Wohl bekomm's.

Die Franzosen sind doch zuweilen aufrichtig. Eins der ersten französischen Journale liest Frankreich den Text und sagt: während England, Belgien und Deutschland bedeckt seien mit Eisenbahnen, sei Frankreich bedeckt mit Projecten, Plänen und Papierstößen; überall sei man thätig am Werk, nur die Franzosen verschwachten die Zeit, und würden anfangen, wenn der Handel verloren sei. Wir unterstehen uns nicht, zu widersprechen.

(Darmstadt, 24. Oct.) Wir haben schon bemerkt, daß es in diesem abnormen Jahre nichts Seltenes sei, im Spätherbste noch zum zweitenmal blühende Obstbäume, reife Erdbeeren, Blumen des Sommers u. zu finden und darüber aus verschiedenen Gegenden des Landes, namentlich des Eidenwaldes, des Vogelsberges u., sowie benachbarter Staaten, berichtet. Noch nicht gemeldet aber wurde, daß man auch in diesen Tagen neue Korblüthe hat. Gestern brachte uns Schultzh-März von Waschenbach, wo sich ebenfalls obenberührten Erscheinungen der Vegetation zeigten, solche Blüthe. Sie ist von bei der Ernt Mitte Juli d. J. ausgefallenem Winterkorn, welches auf umgearbeiteten und mit Weißrüben säeten Aeckern in Menge aufging, und nun voller Blüthe steht. (Hess. Z.)

In Graudenz wurde kürzlich eine Auktion von Vieh, Geräthen u. s. w. gehalten. Während der Gerichtscommissarius über den Hof ging, um etwas zu zeigen, kam eine Kuh an den Tisch und verzehrte das ganze Auktionsprotokoll. Da sie e gutwillig nicht herausgab, wurde sie schnell geschlachtet, aber das Protokoll war schon unleserlich.

Was bei Eisenbahnen möglich ist, zeigt die Great-Western Eisenbahn in England. Zwischen Bristol und Bath auf einer Strecke von 12 englischen Meilen sind nicht weniger als 6 Tunnel, und einer derselben geht nicht weniger als 5 englische Meilen, fast 5 Viertelstunden unter der Erde weg. Der Tunnel ist 506 Fuß unter der Oberfläche und größtentheils durch festen Fels gehauen. Alle Baumeister erklärten den Bau für unmöglich, nur Brunel, der berühmte Erbauer des Themsetunnels wußte Rath.

Lauter Folgen des Dampfes. Von New-York braucht man bis Paris nur 14 Tage Zeit und doch hat man dabei 400 Meilen zur See und 186 Meilen zu Land zurückzulegen.

Heilbronner Frucht-Preise vom 27. Octbr.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	n.	kr.	n.	kr.	n.	kr.
1 Scheffel Kernen . .	14	6	14	4	14	—
„ Dinkel neuer	6	51	6	19	4	—
„ Dinkel alter	—	—	—	—	—	—
„ Gem. Frucht	—	—	—	—	—	—
„ Weizen . .	—	—	—	—	—	—
„ Korn . . .	6	56	6	32	6	—
„ Gersten . .	6	32	6	7	6	—
„ Haber . . .	5	12	5	—	2	50

Bachnang, gedruckt und verlegt unter verantwortlicher Redaction von J. Werthold.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag je einen halben Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Bachnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weizheim u.

# Der Murrthal-Vote,

zugleich

## Wirtschafts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.

N<sup>ro</sup> 89.

Freitag den 3. November

1841.

† Summenhardt 1511. Er war wahrscheinlich geboren auf dem Hofe Summenhardt, zwischen Calw und Teinach gelegen, daher er auch häufig als Summenhardt von Calw bezeichnet wird, kam als Magister von Paris 1478 nach Tübingen, wurde 11 Jahre nachher Dr. der Theologie und war der erste, der daselbst hebräisch lehrte; er behauptete, die wahre Theologie könne nur hauptsächlich auf die Bücher des alten Testaments in Verbindung mit den evangelischen Schriften gebaut werden. Ueberhaupt war er ein Mann, der weiter blickte, als seine Zeitgenossen. Er war einer der sogenannten Zeugen der Wahrheit vor Luther, da er die Traditionen verwarf. Er starb in der Abtei Schuttern bei Offenburg.

### Öffentliche Bekanntmachungen.

**Bachnang.** Es stehen noch aus von 6 Ortsvorstehern Auszüge aus den Gemeinderathsprotokollen über den Entwurf der Rekrutirungslisten; von 11 Ortsvorstehern die Anzeigen von Militärpflichtigen, welche in der Gemeinde geboren sind, wegen des anderwärtigen Wohnsitzes ihrer Eltern aber in die Rekrutirungslisten anderer Gemeinden gehören. Bei Vermeidung eines Wartboten hat die Einlieferung bis nächsten Montag zu geschehen. Den 4. November 1841. Oberamt. Stockmayer.

**Bachnang.** In der Verordnung vom 1. Juli d. J. betreffend die Gebühren der Gemeindegeldner ist hinsichtlich der Gebühren der Aufwärter im §. 21 (Reg.-Bl. S. 267) Folgendes bestimmt:

Für die Eröffnung von Ladungen, Verfügungen und Beschlüssen an die Parteien in Schuldsachen, so wie für ihre Bemühungen bei den den Gemeinderäthen überlassenen Geschäften der streitigen und nicht streitigen Rechtspflege erhalten die Aufwärter, so weit nicht die Gemeinden dieselben auch für diese Berrichtungen durch einen festen Gehalt belohnen, diejenigen Gebühren, welche ein auf geschmägigem Be-

schlusse des Gemeinderats beruhendes Regulativ bestimmt.

Je mehr zu befürchten ist, daß die Einräumung solcher Gebühren zu Mißbräuchen führen werde, desto dringender ist die Aufforderung an die Gemeinderäthe, die Aufwärter für alle ihre Berrichtungen durch einen festen Gehalt zu belohnen. Protokoll-Auszüge von den in der Sache gefaßten Beschlüssen sind in 14 Tagen einzusenden. Den 1. November 1841. Oberamt. Stockmayer.

### Auszug

aus der Verordnung vom 1. Juli 1841 betreffend die Gebühren der Gemeinderathskollegien bei Gegenständen der Rechtspflege. Reg.-Bl. S. 254 bis 259.

§. 2.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sowohl in Untergangs-Streitsachen (IV. Organ. Edikt vom 31. Dezember 1818, §§. 5—12), als in geringfügigen Sachen (ebendaselbst §§. 13—15) und in Compromissachen (Justiz-Novelle vom 15. Sept. 1822, §. 9) sind die Gemeinderäthe von jeder der streitenden Parteien, wofern der Gegenstand in Einer Sitzung oder Verhandlung zur Erledigung gebracht werden kann, eine Gebühr von dreißig Kreuzern; wofern derselbe mehr als Eine Ver-

handlung erfordert, eine Gebühr von fünf und vierzig Kreuzern zu beziehen berechtigt.

Ebenso können sie, sowohl in den genannten Sachen, als bei friedensrichterlichen Verhandlungen (IV. Organ. Edikt vom 31. Dezember 1818, §§. 16 — 26) für zu Stande gebrachte Vergleiche, je nachdem solche bei erstmaliger oder wiederholter Verhandlung erfolgen, eine Gebühr von beziehungsweise zwanzig oder dreißig Kreuzern von jeder der Parteien erheben.

Ist zum Behufe der Entscheidung die Absendung von Deputationen des Gemeinderaths, namentlich zum Einzug eines Augenscheins erforderlich; so erhalten die damit bemühten Gemeinderathsmitglieder außer dem Antheil an den erwähnten Gebühren noch die festgesetzten Taggelde.

Bei armen Parteien findet eine Anforderung nicht statt.

§. 5.

In Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit wird

- a) bei allen Verträgen, welche gesetzlich das Erkenntniß der Gemeinderathskollegien erfordern, ein, nach dem Werthe des Vertragsobjekts zu berechnendes Erkennngeld entrichtet. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn und in so weit mit dem Erkenntniße des Gemeinderathskollegium über einen Liegenschaftsverkauf eine Verfügung derselben Stelle über die Bezahlung des Kaufpreises zusammen trifft. (§. 4, d.)

Das Erkennngeld beträgt:

bei einem Werthe von 100 fl. oder weniger vier und zwanzig Kreuzer, von jedem weiteren 100 fl. zwölf Kreuzer.

Bei der Berechnung des Werthes des Vertragsobjekts, wobei ein ungerader Betrag über die letzten 100 fl. immer für voll zu rechnen, ist zunächst der, von den Betheiligten bestimmte Preis zu Grund zu legen.

Ist ein solcher nicht bestimmt worden; so tritt zum Behufe des Ansages des Erkennngeldes Schätzung durch den Gemeinderath ein.

Wird mit liegenden Gütern zugleich auch Fahrniß verkauft; so ist bei dem Erkennngeld der Werth der letzteren nur so weit in Berechnung zu nehmen, als die Fahrniß Zugehörde der verkauften Liegenschaft ist.

- b) Betreffend die letzten Willensverordnungen (Testamente und Codicille); so ist bei Eröffnung derselben durch die Gemeinderäthe oder Waisengerichte, neben der für die Staatskasse einzuziehenden Sporel, die Belohnung der beizuziehenden Gemeinderathsglieder von den Betheiligten zu übernehmen. (Vergl. Justizministerialerlaß vom 23. Februar 1829, §. 6, Ergänzungsband zum Reg. Bl. S. 94.)

Für die Errichtung gerichtlicher Testamente

oder Codicille aber darf nach der Dauer der Bemühung ein Gulden bis vier Gulden angerechnet werden.

Bei solchen Testamenten und Codicillen, zu deren Errichtung vier Gemeinderäthe und der Rathsschreiber in eine Privatwohnung sich zu begeben haben, dürfen diese nach der Dauer ihres Geschäfts das festgesetzte Taggeld noch besonders in Anrechnung bringen.

Testiren mehrere Personen zugleich in Einer letzten Willensverordnung; so ist gleichwohl nur Ein Gebührenansatz begründet.

§. 4.

In Unterpfandsachen finden für die Gemeinderathskollegien (vergl. Pfandgesetz Art. 145, 174, 217, 250, Haupt-Instruktion §§. 2 ff. 14, 215) nachstehende Gebühren statt:

- a) Für den Beschluß der Ausfertigung eines Informativ-Pfandscheins (Unterpfandszettels) nach dem Betrage der zu versichernden Schuld, ohne Rücksicht auf das Maas der beabsichtigten Sicherheitsleistung,
  - von 100 fl. oder weniger . . . 15 fr.
  - von jedem weiteren 100 fl. . . . 6 fr.
- b) Für eine vollzogene Unterpfands-Bestellung, nach dem Betrage der wirklich versicherten Schuld, ohne Rücksicht auf die ein- oder mehrfache Sicherheitsleistung,
  - von 100 fl. oder weniger . . . 30 fr.
  - von jedem weiteren 100 fl. . . . 15 fr.

Die gleichen Gebühren finden auch bei Surrogirung von Unterpfändern und bei Unterpfandsbestellungen für einen Auswärtigen in der Art statt, daß nach dem Verhältniß der dadurch versicherten Schuld das Erkennngeld zu berechnen ist.

Werden für Eine Schuld Güter auf der Markung des Wohnorts des Schuldners und auf fremden Markungen verpfändet; so findet nur einfach für die versicherte Schuld das Erkennngeld nach vorstehendem Maasstabe statt. In diese Gebühr haben sich die Unterpfands-Behörde des Wohnorts und die Behörden der gelegenen Sachen nach Verhältniß des Schätzwertes der Unterpfänder zu theilen.

Werden keine Güter in dem Wohnorte des Schuldners verpfändet; so hat der Gemeinderath des Wohnorts wegen der, die ganze Pfandschuld umfassenden Verschreibung (Pfandgesetz Art. 140) 30 fr. anzurechnen.

Ergibt sich nach angestellter Untersuchung über die Verhältnisse eines Grundbesizers, welcher ein Darlehen aufnehmen will, daß die von ihm nachgesuchte Pfandbestellung nicht zulässig sei; so tritt die, für einen Beschluß über Ausfertigung eines Informativpfandscheins (oben zu a) bestimmte Gebühr ein.

- c) Für den Collegialbeschluß wegen Eintragung eines (besonderen oder allgemeinen) Pfandrechts, so wie wegen Vormerkung eines Pfandrechts, ingleichen für den Beschluß des Eintrags eines Eigenthums- oder Unterpfands-Vorbehaltes auf einer verkauften Sache zu Sicherstellung des Kaufpreises, ohne Rücksicht auf die Größe des Gegenstandes, je 30 fr.

- d) Für die Verfügung über die Bezahlung des Kaufpreises aus einem verpfändeten Gute Behufs der Löschung, nach dem Betrage des, zu Bezahlung der Pfand- und etwaiger weiterer angemeldeter Schulden erforderlichen Theils des Erlöses,
  - von 100 fl. oder weniger . . . 30 fr.
  - von jedem weiteren 100 fl. . . . 15 fr.

Für die Löschung selbst darf in diesem Falle keine Gebühr angerechnet werden, es wäre denn, daß eine Verfügung über Bezahlung des Kaufpreises mit dem Erkenntniße des Gemeinderathskollegium über einen Liegenschaftsverkauf zusammentrifft, wo sodann der gleichzeitige Bezug der Lösungsgebühr (unten lit. f.) stattfindet; dagegen der Ansatz des Erkennngeldes (§. 3, a) nicht zulässig ist.

- e) Für die Löschung eines Eigenthums- oder Unterpfandsvorbehaltes . . . . . 15 fr.
- f) Für die gänzliche oder theilweise Löschung eines eingetragenen Unterpfands nach der Größe der getilgten Summe:
  - von den ersten 100 fl. oder weniger 6 fr.
  - von jedem weiteren 100 fl. . . . 3 fr.

Erreicht nach vorstehender Bestimmung die Gebühr in dem einzelnen Falle nicht die Höhe von 15 fr.; so darf dieser Betrag jedenfalls angelegt werden.

Die Gebühren für die Löschungen (lit. e und f) sind auf die Gemeindefasse zu übernehmen, so oft die Löschung innerhalb eines halben Jahres, von dem Zeitpunkte der eingetragenen Tilgung der Schuld an gerechnet, von dem Betheiligten nachgesucht wird; für eine später nachgesuchte Löschung hat der Letztere die Gebühr zu entrichten.

- g) Für die Tilgung einer geschehenen Vormerkung im Unterpfandsbuche, außer dem Falle einer darauf folgenden wirklichen Unterpfands-Bestellung . . . . . 15 fr.

- h) Für die nach Art. 250 des Pfandgesetzes und §. 215 der Haupt-Instruktion auszustellende Beurkundung über die geschehene Vormerkung der Faustpfands-Bestellung im Unterpfands-Buche . . . . . 15 fr.

In den vorbemerkten Fällen, in welchen das Maas der Gebühren nach der Summe des Gegenstandes sich richtet (vergl. lit. a. b.

d. f.), ist ein ungerader Betrag der letzteren über 100 fl. immer für voll zu rechnen.

§. 5.

Wenn die Gemeinderäthe über (nicht exremte) Güter erkennen, die mit einem Complexe exremter Güter verbunden sind, über welchen dem betreffenden Gerichtshofe das Erkenntniß zukommt; so wird das Erkennngeld von dem, auf die ersteren fallenden Betrage der zu versichernden Schuld vom Gemeinderathe angelegt und bezogen, welchem zu diesem Ende jener Betrag von dem Gerichtshofe bekannt zu machen ist.

Dagegen erhält der Gemeinderath für die bloße Einziehung von Notizen zum Zwecke des Erkenntnißes der höheren Behörde keine Belohnung, vorbehaltlich jedoch der, für besondere Verrichtungen, die hiebei nothwendig werden, wie z. B. Werths-Schätzungen u. den damit bemühten Personen gebührenden Taggelde.

§. 6.

In Pfandsachen, wie bei der Erkennung über Verträge (§. 3, a) findet der Gebührenbezug auch dann statt, wenn das betreffende Geschäft die Gemeinde selbst angeht.

Ein dem Gesetze vom 25. April 1828 gemäß aufgestellter Pfandhülfsbeamter hat die regulativmäßigen Gebühren als stimmendes Mitglied und als Vertreter des Rathschreibers zu beziehen.

§. 7.

Für außergerichtliche Schuldenverweisungen haben die Gemeinderathskollegien eine Gebühr nach dem Betrage des, zur Zeit der Verweisung vorhandenen Vermögens, und zwar:

- von 100 fl. oder weniger . . . . 30 fr.
- von jedem weiteren 100 fl. . . . 15 fr.

zu erheben.

§. 8.

Von Depositen ist

- a) von Urkunden, einschließlich der Schuldverschreibungen, welche nicht auf jeden Inhaber (au porteur) lauten, von jeder derselben, jedoch ohne Rücksicht auf etwaige Beilagen, eine Gebühr von jährlichen sechs Kreuzern,
- b) von Geld und Geldeswerth, einschließlich der Schuldscheine au porteur, je von 100 fl. eine jährliche Gebühr von fünfzehn Kreuzern zu entrichten.

Bei Berechnung der Depositengebühr wird auch ein kürzerer Zeitraum, als ein ganzes Jahr, einem solchen gleich geachtet.

Für die Zurückgabe der Depositen ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

Die Depositengebühren sind zwischen dem Gemeinderathskollegium und dem Depositor (vergl. §. 12) gleich zu theilen.

**Bachnang.** [Wiederholter Verkauf des herrschaftlichen langen Baus in Murrhardt.] Derselbe wird Montags den 8. November, Vormittags 10 Uhr, in der Sonne zu Murrhardt, nochmals unter Zugrundlegung des Anbots von 1625 fl. zum öffentlichen Aufstreich, und zwar in der Art, gebracht werden, daß Feuerwerkseinrichtungen nach polizeilichen Bestimmungen jedem Käufer im Voraus zugestanden seien, hiemit in ihn auch Wohnungen eingerichtet werden können.  
Den 28. October 1841.

**K. Kameralamt.**  
**Lippoldzweiler, Oberamts Bachnang.** [Buch- und Eichstämme- auch Weinverkauf.] Dem Christian Schneider vom Sauerhof werden im Exekutionswege am Donnerstag den 11. d. M., Nachmittags 1 Uhr, in dem Gemeinderathszimmer dahier eine große Buche, einige Eichen und circa 1 Eimer neuer Wein gegen baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden.  
Den 1. November 1841.

Gemeinderath.

**Privat-Anzeigen.**

**Bachnang.** [Anzeige.] Vom nächsten Sonntag an giebt es wieder gutes Braun-Bier, wozu höflich einladet

**Feucht zum Waldborn.**  
**Bachnang.** Güterzieler werden bis Martini unter annehmbaren Bedingungen zu kaufen gesucht. Die Redaction dieses Blattes giebt gef. Auskunft.

**Spiegelberg.** [Güterzieler zu verkaufen.] Der Unterzeichnete hat aus Auftrag 5500 fl. Güterzieler, die mit 5% verzinst, und auf Johanni 1842/47 bezahlt werden, umzusehen.  
Den 3. November 1841.

Schultheiß und Verwaltungsaltnar  
Hommel.

**Säulen-Ofen.** Zwei schöne beinahe noch neue Säulenöfen größerer Gattung sind zu verkaufen und bei der Redaction dieses Blattes zu erfragen.

**Antrag einer Agentur.** Für die badische Feuerversicherungsgesellschaft des Phönix ist die Agentur des Oberamtsbezirktes Bachnang noch zu besetzen; es wird hiezu ein pünktlicher thätiger Mann, gleichviel von welchem Stande, gesucht und weitere Auskunft ertheilt.

C. F. Eckhardt in Stuttgart.

**Strohstuhl feil.** In dem Schulhause zu Oberbrüden steht ein noch ganz neuer Strohstuhl mit einem ebenfalls noch neuen Messer zum Verkauf bereit.

Bachnang, gedruckt und verlegt unter verantwortlicher Redaction von J. Bertbold.

**Auenstein.** [Chaise-, Wagen- und Pferde-Versteigerung.] Am Montag den 15. November d. J., Mittags 11 Uhr, kommt in dem Gasthause zur Krone dahier zum Verkauf:

- 1 vierfüßige bedeckte Chaise,
- 1 vollständiges Pferdegeschirr,
- 1 großer Wagen mit eisernen Axen,
- 1 ditto mit hölzernen Axen,
- 1 Pferd zum Zug und Reiten geeignet und

150 Bund Heu und Stroh.

Die Liebhaber werden hiezu eingeladen.

Den 29. October 1841.

**Heiningen.** [Geld-Offert.] 400 fl. Pflugschaftsgelder sind gegen gefehliche Sicherheit auszuleihen bei

Jakob Trefz.

**Bachnang.**

Naturalien-Preise vom 3. Novbr. 1841.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . .	13	—	—	—	—	—
„ Dinkel alter . .	6	52	6	42	6	30
„ Dinkel neuer . .	5	48	5	26	5	6
„ Roggen . .	6	24	—	—	—	—
„ Gemischtes . .	—	—	—	—	—	—
„ Waizen . .	—	—	—	—	—	—
„ Gersten . .	—	—	—	—	—	—
„ Haber . .	—	—	—	—	—	—
„ Haber . .	5	30	5	11	2	48
„ Weiskorn . .	—	—	—	—	—	—
1 Simri Einkorn . .	—	—	—	—	—	—
„ Erbsen . .	—	—	—	—	—	—
„ Linfen . .	—	—	—	—	—	—
„ Wicken . .	—	—	—	—	—	—
„ Ackerbohnen . .	—	—	—	—	—	—
„ Erbsirnen . .	—	—	—	—	—	—

**Brod = Taxe.**

8 Pfund gutes Kernen-Brod . . . . .	24	kr.
Der Kreuzer-Beck soll wägen . . . . .	7	Loth.

**Heilbronner Frucht-Preise vom 30. Octbr.**

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . .	—	—	—	—	—	—
„ Dinkel neuer . .	6	48	5	54	4	24
„ Dinkel alter . .	—	—	—	—	—	—
„ Gem. Frucht . .	—	—	—	—	—	—
„ Waizen . .	14	—	—	—	—	—
„ Korn . .	—	—	—	—	—	—
„ Gersten . .	6	24	5	57	5	—
„ Haber . .	3	20	5	1	2	42



Erscheint jeden Dienstag und Freitag je einen halben Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.

Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamtsbezirk Bachnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weizheim etc.

**Der Murrthal-Bote,**

zugleich

**Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.**

N<sup>ro</sup> 90.

Dienstag den 9. November

1841.

Das Jahr 1484 war ein köstlich und fruchtbares Jahr, ein dürr- und warmer Sommer, und gab doch, wenn es nöthig, guten Regen; daher alles wohl gerathen, gut und ein Ueberfluß worden, daß die Maas des besten Weins 1 Pfg., 14 Wecklein 2 kr. 1 hl., der Scheffel Dinkel 15 kr. gegolten. — Weinrechnung: der Eimer zu Stuttgart 47 kr. 4 hl., Tübingen 4 fl. 11 kr. 2 hl., Ehlingen 50 kr., Cannstadt 47 kr. 1 hl., Lauffen 4 fl. 25 kr. 4 hl., Schorndorf 55 kr. 4 hl., Waiblingen 52 kr. 1 hl., Brackenheim 22 kr.  
Eine Maas Wein konnte man für ein Ei kaufen. Zu Rempten galt ein Zwiebel so viel, als ein Malter Roggen. — So reichlich krönte Gott dieses Jahr mit seinem Gut.

**Ämtliche Bekanntmachungen.**

**Bachnang.** Nach einer Verordnung des Großherzoglich Badischen Ministeriums betreffend die gesundheitspolizeilichen Maßregeln gegen die Entsehung und Verbreitung der Raude unter den Schafen muß jede kleinere oder größere Schafheerde, welche vom Auslande in das Großherzogthum eingetrieben wird, mit einer Gesundheitsurkunde, ausgestellt von einem verpflichteten Thierarzte und beglaubigt von dem betreffenden Amte, versehen sein.

Diese Urkunde muß enthalten: die Angabe ihrer Zahl, ihrer Gattung und ihres Geschlechts, den Namen ihres Eigenthümers und des Schäfers, welcher sie führt; die Angabe der Gemarkung, auf welcher sie bisher geweidet hat, des Orts, wo sie gekauft worden, und ihres jetzigen Bestimmungs-ortes; auch muß darin bezeugt sein, daß sie kurz vor ihrer Abfahrt Stück für Stück genau untersucht und durchaus gesund gefunden worden sei. — Sie ist dem Bürgermeister des ersten Badischen Grenzortes vorzulegen. Die Unterlassung dieser Vorschrift wird gegen den Eigenthümer oder Führer der Heerde mit einer Strafe von 1 bis 15 fl. geahndet.

Ist die Heerde in dem für sie bestimmten Weidebezirke angelangt, so hat ihr Eigenthümer oder Führer dem Bürgermeister des Orts, zu dessen Ge-

markung derselbe gehört, unter Vorlegung der Gesundheitsurkunde sogleich die Anzeige davon zu machen. Dieser läßt die Heerde durch einen Viehverständigen des Orts alsbald untersuchen. Dafür hat der Eigenthümer der Heerde dem Viehverständigen je nach der Größe derselben, eine Gebühr von 15—24 kr. zu bezahlen.

Mit diesen Vorschriften sind die Eigenthümer von Schafen, welche in das Großherzogthum Baden getrieben werden, bekannt zu machen.

Den 5. November 1841. Oberamt.  
Stodmayer.

**Auszug**

aus der Verordnung vom 1. Juli 1841 betreffend die Gebühren der Gemeinderathskollegien bei Gegenständen der Verwaltung.  
Reg.Bl. S. 259. 260.

§. 9.

Im Fache der Verwaltung sieht den Gemeinderathskollegien in folgenden Fällen die Erhebung von Gebühren zu:

- a) von jedem aufgenommenen Bürger oder Beisitzer, so wie von einer aufgenommenen Frauensperson, welche nach Art. 26 des Bürgerrechtsgesetzes vom 4. Dezbr. 1833 der Aufnahme bedarf, eine Gebühr, die nach Art. 32 desselben Gesetzes den Betrag von drei Gulden nicht übersteigen darf.